

## Bootsordnung Wisseler See

1. Einen Bootsliegeplatz mieten kann jedes volljährige Vereinsmitglied des ASV „Petri Heil“ e. V. Goch.
2. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
3. Die Jahrespacht beträgt bis auf Widerruf 30,00 €.
4. Die Beitragszahlung ist ausschließlich durch Bankeinzug mit dem Vereinsbeitrag zum Ende eines jeden Jahres im Voraus zu leisten.
5. Es wird ein Bootsfischereierlaubnisschein ausgestellt, der während der Bootsfischerei mitzuführen ist. Dieser verliert seine Gültigkeit bei Vereinsaustritt oder wenn der Beitrag nicht entrichtet wird und ist in diesem Fall umgehend zurückzugeben.
6. Durch Zahlung des Jahresbeitrages erwirbt der Bootseigentümer kein Eigentumsrecht am Bootssteg. Der Bootssteg ist Eigentum ASV „Petri Heil“ e. V. Goch.
7. Die Fischerei vom Boot aus ist volljährigen Vereinsmitgliedern des ASV „Petri Heil“ e. V. Goch gestattet. Bei Minderjährigen mit abgeschlossener Fischereiprüfung ist eine volljährige Begleitperson erforderlich.
8. Alle Boote sind mit einer Nummer des Bootsliegeplatzes deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Die Boote müssen ausreichend am Bootssteg verankert werden (Kette mit Schloss o. ä.). Sie sind gegen Witterungseinflüsse mit einer Plane zu schützen, so dass sich kein Wasser im Boot ansammeln kann.
9. Die Kosten für eine ggf. notwendige Bergung eines Bootes trägt der Bootseigentümer.
10. Jedes Boot ist durch eine ausreichende Versicherung gegen Haftpflichtschäden zu versichern. Durch das Boot verursachte Schäden müssen vom Eigentümer übernommen werden.
11. Die Maße des Bootes sollen der Größe des Liegeplatzes angemessen sein.
12. Das Schleppangeln mit zwei Ruten vom Boot aus ist nur mit Muskelkraft (ohne Motor) gestattet. Beim Fischen vom Boot aus ist ein Abstand zur Absperrung des Strandbades Wissel und von den Privatgrundstücken von mindestens 50 m einzuhalten.
13. Die Benutzung ausschließlich von Elektromotoren ist gestattet.
14. Die Kündigung des Bootsliegeplatzes (für das folgende Jahr) ist zum 31.12. jeden Jahres mit einer Frist von 6 Wochen zuvor möglich.

15. Das Anfüttern per Boot, Bellyboot, ferngesteuerten Futterbooten, Schwimmen, Tauchen oder sonstige außergewöhnliche Methoden sind untersagt. Ausgenommen sind Angler die tatsächlich vom Boot aus fischen. Ansonsten gilt folgende Regelung: Angeln und Füttern nur per Handwurf vom Ufer aus. Das „Vorfütern“ bzw. „Anfüttern“ ohne zu fischen ist mit allen Futterarten, insbesondere mit Boilies, Mais etc. verboten.
16. Das Anfüttern mit Boilies, Pellets o.ä. Futtermaterial zu Testzwecken mit industriellem und/oder gewerblichem Hintergrund, strengstens verboten ist. Veröffentlichungen jeglicher Form u. Art (z.B. Bilder, Beschreibungen örtlicher Gegebenheiten usw.) in den verschiedenen Medien, wie z.B. Internet oder speziellen Karpfenzeitschriften, sind ohne schriftliche Genehmigung des Vorstandes nicht erlaubt. Zuwiderhandlungen werden entsprechend der Vereinssatzung geahndet. Unabhängig davon werden im Rahmen des Urheberrechtes Schadenersatzansprüche geprüft und ggf. erhoben.
17. Fahrten mit Elektromotor ohne schleppen von Angeln ist erlaubt.